AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 16 vom 19. April 2011

Bek. Nr. Stadt Bad Reichenhall Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste1 Stadt Freilassing Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing Markt Berchtesgaden Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung Gemeinde Bayerisch Gmain Gemeinde Piding Gemeinde Saaldorf-Surheim Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen zum 31.12.2010 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Stadt Bad Reichenhall betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit von

20. April 2011 bis 20. Mai 2011

im Neuen Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 109 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auch außerhalb dieser Auslegungszeit kann bei der Stadt Bad Reichenhall - Stadtbauamt - sowie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Bad Reichenhall, den 8. April 2011 Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Stadt Freilassing

Bericht über die Beteiligung der Stadt Freilassing an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechtes zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Stadt Freilassing zu für folgende Beteiligungen:

- 1. Beteiligung mit 22 v. H. am Stammkapital der Technologiezentrum Freilassing GmbH, Freilassing
- 2. Beteiligung mit 21 v. H. am Stammkapital der Gründerzentrum Berchtesgadener Land GmbH, Freilassing

Der von der Stadt erstellte Beteiligungsbericht 2009 vom März 2011 kann im Rathaus, Münchener Str. 15, Zimmer 109 (1. OG –Kämmerei-) von jedem eingesehen werden.

Freilassing, den 8. April 2011 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

Vollzug des § 13 Abs. 3 der Gutachterausschussverordnung; Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Vom Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land wurden die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke im Bereich des Marktes Berchtesgaden zum 31.12.2010 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

2. Mai 2011 bis 3. Juni 2011

im Rathaus Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land in Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64, Auskunft über die Richtwerte zu verlangen, wird hingewiesen.

Im Weiteren stehen die Bodenrichtwerte zum Abruf im Internet unter www.geoportal.bayern.de/IZB Vboris Auskunft bereit.

Berchtesgaden, den 30. März 2011 Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans "Buchenhöhe" des Marktes Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden hat mit Beschluss vom 11.4.2011 die 3. Änderung für den Bebauungsplan "Buchenhöhe" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Markt Berchtesgaden, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 17 zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb

von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Berchtesgaden, den 12. April 2011 Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

Haushaltssatzung der Gemeinde Bayerisch Gmain Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltjahr 2011

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	5.578.542,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	6.329.711,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 751.169,00 €

im Finanzhaushalt mi

im	Finanzhaushalt mit	
a)	aus Ifd. Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	5.372.394,00 € 5.615.413,00 € - 243.019,00 €
b)	aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	197.100,00 € 890.550,00 € - 693.450,00 €
c)	aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 2.942,00 € - 2.942,00 €
d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 939.411,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

٠.		nidotede:	
	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v.H.
	b)	für Grundstücke (B)	250 v.H.
_	_		

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00€ festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einnahmen und Ausgaben oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 21. Februar 2011 Gemeinde Bayerisch Gmain

Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 4. April 2011 Landratsamt Berchtesgadener Land

Abreß

Bek. Nr. 6

Gemeinde Piding

Haushaltssatzung der Gemeinde Piding Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Piding folgende Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.292.950,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.546.700,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmassnahmen wird auf 1.169.000,00 € festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 275 v.H. b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Piding, den 12. April 2011 Gemeinde Piding

Holzner Hannes, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Schreiben vom 11.4.2011 Az. 160.941-1 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Piding öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bad Reichenhall, den 11. April 2011 Landratsamt Berchtesgadener Land

Abreß

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 110. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf", Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 12.4.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 110. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf" als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 9.2.2011 des Bau-Technikers XXX* aus XXX*.

Die Satzung zur 110. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf" und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 15. April 2011 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
6. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf-Altdorf", Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 12.4.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf-Altdorf" als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 12.4.2011 des Bau-Technikers XXX* aus XXX*.

Die Satzung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Saaldorf-Altdorf" und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Bebauungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 15. April 2011 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); Bebauungsplan "Reitholz II" in Surheim, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 22.6.2010 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim den Bebauungsplan "Reitholz II" in Surheim als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 8.9.2009 des Architekten XXX* aus XXX*.

Die Satzung zum Bebauungsplan "Reitholz II" in Surheim und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 15. April 2011 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB); 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Breitenloh"; Gemeinde Saaldorf-Surheim

Mit Beschluss vom 11.1.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim die 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Breitenloh" als Satzung beschlossen. Grundlage ist die Planfassung vom 11.1.2011 des Bau-Technikers XXX* aus XXX*.

Die Satzung zur 2. Änderung der Außenbereichssatzung "Breitenloh" und die dazugehörige Planzeichnung mit Begründung liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlichen aus und können dort eingesehen werden. Die Außenbereichssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf, den 15. April 2011 Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister